

1990                      Ausgegeben zu Bonn am 6. April 1990                      Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
30. 3. 90	<b>Zweites Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes</b> ..... <small>611-10-14</small>	597
30. 3. 90	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (Gesetz zu Artikel 45b des Grundgesetzes – WBeauftrG)</b> ..... <small>50-2</small>	599
26. 3. 90	Erste Verordnung zur Anpassung des Weinggesetzes an Änderungen des Gemeinschaftsrechts ..... <small>2125-5</small>	600
3. 4. 90	Verordnung zur Einrichtung eines Strahlenschutzregisters (Strahlenschutzregisterverordnung) ..... <small>751-1-1, 751-13</small>	607
6. 3. 90	Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich der Deutschen Bundespost POSTDIENST ..... <small>neu: 2030-14-60</small>	610

### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger .....	611
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	611

## Zweites Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Vom 30. März 1990

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Umsatzsteuergesetz vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. die Tätigkeit der Deutschen Bundespost TELEKOM;“.
  - b) Am Ende der Nummer 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt; folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. die Tätigkeit der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung.“
2. § 4 Nr. 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) die Umsätze im Geschäft mit Geldforderungen und die Vermittlung dieser Umsätze, ausgenommen die Einziehung von Forderungen;“.
  - b) Buchstabe e wird wie folgt gefaßt:

„e) die Umsätze im Geschäft mit Wertpapieren und die Vermittlung dieser Umsätze, ausgenommen die Verwahrung und die Verwaltung von Wertpapieren;“.
  - c) In Buchstabe g wird das Wort „ähnlichen“ durch das Wort „anderen“ ersetzt.
3. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a

Besteuerung der Umsätze von Gebrauchtfahrzeugen

(1) Die nachfolgenden Vorschriften gelten für die Lieferungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 und

den Eigenverbrauch im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe a von Fahrzeugen, wenn

1. der Unternehmer das Fahrzeug im Erhebungsgebiet für sein Unternehmen zum Zwecke des gewerbsmäßigen Verkaufs erworben hat und
2. für die Lieferung des Fahrzeugs an den Unternehmer
  - a) Umsatzsteuer nicht geschuldet oder nach § 19 Abs. 1 nicht erhoben wird oder
  - b) die Besteuerung nach den Absätzen 2 und 3 dieser Vorschrift vorgenommen wird.

Fahrzeuge im Sinne des Satzes 1 sind Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, die den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung unterliegen.

(2) Der Umsatz wird bemessen

1. bei Lieferungen nach dem Betrag, um den der Verkaufspreis den Einkaufspreis für das Fahrzeug übersteigt; bei Lieferungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Buchstabe b und Nr. 3 und in den Fällen des § 10 Abs. 5 tritt an die Stelle des Verkaufspreises der Wert nach § 10 Abs. 4 Nr. 1;
2. beim Eigenverbrauch nach dem Betrag, um den der Wert nach § 10 Abs. 4 Nr. 1 den Einkaufspreis für das Fahrzeug übersteigt.

Die Umsatzsteuer gehört nicht zur Bemessungsgrundlage.

(3) Die Vorschrift über den gesonderten Ausweis der Steuer in einer Rechnung (§ 14 Abs. 1) findet keine Anwendung. § 22 gilt mit der Maßgabe, daß aus den Aufzeichnungen des Unternehmers zu ersehen sein müssen

1. der Verkaufspreis oder der Wert nach § 10 Abs. 4 Nr. 1,

2. der Einkaufspreis und

3. die Bemessungsgrundlage nach Absatz 2.

(4) Der Unternehmer kann bei jeder Lieferung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen auf die Anwendung der vorstehenden Absätze verzichten.“

4. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Zeitlich begrenzte Fassungen einzelner Gesetzesvorschriften“.

b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 gilt vom 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 1992 in folgender Fassung:

„1. die Überlassung und Instandhaltung von Endstelleneinrichtungen durch die Deutsche Bundespost TELEKOM;“.

(2) § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 gilt vom 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1995 in folgender Fassung:

„1. die Tätigkeiten der Deutschen Bundespost TELEKOM, die auch Dritte ausüben dürfen;“.

## Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

## Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 30. März 1990

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen  
Waigel

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes  
über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages  
(Gesetz zu Artikel 45b des Grundgesetzes – WBeauftrG)**

Vom 30. März 1990

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218), wird wie folgt geändert:

In § 14 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen. Der verbleibende Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zum Wehrbeauftragten ist jeder/jede Deutsche wählbar, der/die das Wahlrecht zum Bundestag besitzt und das 35. Lebensjahr vollendet hat.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 30. März 1990

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Verteidigung  
Stoltenberg

**Erste Verordnung  
zur Anpassung des Weinggesetzes  
an Änderungen des Gemeinschaftsrechts**

**Vom 26. März 1990**

Auf Grund des § 71a Nr. 1, 3 Buchstabe a und Nr. 4 des Weinggesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196), der durch Artikel 1 Nr. 44 des Gesetzes vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1424) eingefügt worden ist, verordnet der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

**Artikel 1**

Das Weinggesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1424), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „339/79“ durch die Angabe „2391/89“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „2 Unterabs. 3“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Worte „Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79“ durch die Worte „Artikel 13 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89“ und die Worte „Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 355/79“ durch die Worte „Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89“ ersetzt.
  - b) In Absatz 8 Satz 5 werden die Worte „Unterabs. 2“ gestrichen und die Angabe „355/79“ durch die Angabe „2392/89“ ersetzt.
  - c) In Absatz 11 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „13“ und die Angabe „355/79“ durch die Angabe „2392/89“ ersetzt.
4. In § 13 werden nach den Worten „Buchstabe a“ die Worte „Satz 2“ eingefügt.
5. In § 14 Abs. 1 und 3 Nr. 2 werden jeweils die Worte „15 Abs. 8“ durch die Worte „15a Abs. 1“ ersetzt.
6. In § 15 Abs. 1 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „11“ und die Angabe „355/79“ durch die Angabe „2392/89“ ersetzt.
7. In § 16 Abs. 4 Nr. 1 und 2 wird jeweils die Zahl „12“ durch die Zahl „11“ und die Angabe „355/79“ durch die Angabe „2392/89“ ersetzt.
8. § 45 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 5 wird die Angabe „3282/73“ durch die Angabe „2202/89“ ersetzt.
  - b) In Absatz 6 werden die Worte „Artikel 3a Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3282/73“ durch die Worte „Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2202/89“ ersetzt.
9. In § 46 Abs. 5 Nr. 1 wird die Zahl „43“ durch die Zahl „40“ und die Angabe „355/79“ durch die Angabe „2392/89“ ersetzt.
10. In § 52 Abs. 5 Satz 2 werden jeweils die Angaben „355/79“ durch die Angaben „2392/89“, die Zahl „13“ durch die Zahl „12“ und die Zahl „23“ durch die Zahl „21“ ersetzt.
11. In § 55 Abs. 2 wird die Angabe „347/79“ durch die Angabe „2389/89“ ersetzt.
12. § 68 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
 

„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer in einem Verfahren über

    1. die Zuteilung einer Prüfungsnummer (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 oder Abs. 5, § 26 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2, § 40 Abs. 1 Nr. 7, § 44 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1),
    2. die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung (§ 54),

3. die Zulassung zum Verbringen ins Inland oder eine Erleichterung oder Befreiung bei der amtlichen Untersuchung und Prüfung (§ 59 Abs. 1) unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt."

b) In Absatz 2 Nr. 4 werden die Worte „Abschnitt II“ gestrichen.

13. In § 69 Abs. 5 Nr. 3 werden die Worte „Abschnitt II“ gestrichen.

14. Die Anlagen 1 bis 4 erhalten die sich aus der Anlage zu dieser Verordnung ergebende Fassung.

#### Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 74 des Weingesetzes auch im Land Berlin.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. März 1990

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit  
Ursula Lehr

#### Anlage (zu Artikel 1 Nr. 14)

#### Anlage 1 (zu § 67 Abs. 1, Fundstellen siehe Anlage 4)

Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	Inhalt der Regelung
<b>Abschnitt I</b> (zu § 67 Abs. 1 Nr. 1)	
Artikel 18 Abs. 1 Unterabs. 2, 3, Artikel 19 Abs. 1 bis 4 Unterabs. 1, Abs. 5, 6 Unterabs. 1, Abs. 7, Artikel 23 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87	Erhöhung des vorhandenen oder potentiellen Alkoholgehaltes
Artikel 8 Abs. 2 Unterabs. 2, 4 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87	
Artikel 21 Abs. 1, 3, Artikel 23 Abs. 1 Unterabs. 2 bis 4 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87	Konzentrierung, Säuerung und Entsäuerung
Artikel 10 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87	
Artikel 22 Abs. 1, 2 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87	Süßung
Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1618/70	
Artikel 35 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87	Auspressen von Weintrauben und -trub, Vergären von Traubentrester
Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1698/70	Lagerung von Trauben und Traubenmost
Artikel 25 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87	Zusatz von Alkohol
Artikel 2 Abs. 1 Unterabs. 1, Artikel 3 Abs. 1, 2 der Verordnung (EWG) Nr. 351/79	
Artikel 16 Abs. 6, 7 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87	Verschnitt
Artikel 1 Abs. 2, 3 der Verordnung (EWG) Nr. 479/86 in Verbindung mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1781/86	
Artikel 65 Abs. 1, Artikel 66 Abs. 1, 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87	Gehalt an schwefliger Säure und flüchtiger Säure
Artikel 15 Abs. 1, 4 Satz 1, Artikel 16 Abs. 1, Artikel 17 Abs. 3 Unterabs. 1, 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87	Önologische Verfahren und Behandlungsmittel
Artikel 2 Unterabs. 2, 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1972/78	
Artikel 1 Abs. 1 Satz 1, Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2394/84	
Artikel 67 Abs. 1, Artikel 73 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87	Abgabe oder Anbieten von Erzeugnissen zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch

Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	Inhalt der Regelung
Artikel 4a Unterabs. 1 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1972/78	
Artikel 6 Abs. 3, Artikel 7 Abs. 4, Artikel 67 Abs. 2 Unterabs. 1, Abs. 3, 5, 6, 7 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87	Verwendungsbeschränkungen für bestimmte Erzeugnisse
Artikel 69 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87	Vorbehalt der Herstellung aus zugelassenen oder empfohlenen Rebsorten
Artikel 70 Abs. 1, Abs. 3 Unterabs. 1, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5, 6 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87	Anforderungen an eingeführte Erzeugnisse, Verwendungsbeschränkungen
Artikel 68 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87	Schaumweinherstellung
Artikel 4, 6 Abs. 1, 2, Artikel 10, 10a, 13 Abs. 1, Artikel 15 Abs. 1, Artikel 18 Abs. 1 Unterabs. 1, 4 der Verordnung (EWG) Nr. 358/79	
Artikel 1 Unterabs. 1 Satz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1972/78	Lagerung und Transport von Wein
Artikel 12 Abs. 1, Artikel 16 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 358/79	Grenzwerte für schweflige Säure bei Schaumwein
Artikel 5 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2 Unterabs. 2, 3, Abs. 3, 4 Unterabs. 2, 3 der Verordnung (EWG) Nr. 358/79	Anreicherung, Süßung, Säuerung und Entsäuerung der Schaumwein-Cuvée
Artikel 37 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89	Lagerung und Transport
Artikel 6 Abs. 1, Artikel 10 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87, Artikel 14a Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 358/79	Herstellung innerhalb eines bestimmten Anbaugebietes
Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1698/70	
Artikel 5 Unterabs. 2 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87	Verbot der Bewässerung von Weinbergflächen
Artikel 3, 4 Abs. 1 Unterabs. 1, 2 erster Anstrich, Artikel 5 Unterabs. 1, 2 Buchstabe a erster bis dritter Anstrich, Buchstabe b, c, Artikel 7, 10, 11 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2 Unterabs. 1, Artikel 12 Unterabs. 1 Buchstabe a Satz 1, Buchstabe b, c der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88	Likörweinherstellung
Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88	Grenzwerte für schweflige Säure bei Likörwein
Abschnitt II (zu § 67 Abs. 1 Nr. 2)	
Artikel 40 Abs. 1, 2 Buchstabe a, soweit er sich auf irreführende Angaben bezieht, der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89	Irreführende Bezeichnungen und Aufmachungen
Artikel 13 Abs. 1, 2 Buchstabe a, soweit er sich auf irreführende Angaben bezieht, der Verordnung (EWG) Nr. 3309/85	

**Anlage 2**

(zu § 68 Abs. 2 Nr. 4 und § 69 Abs. 5 Nr. 3, Fundstellen siehe Anlage 4)

Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	Inhalt der Regelung
Artikel 71 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87	Vorschriften über Begleitpapiere
Artikel 15 Abs. 7 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87	
Artikel 1 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2, Unterabs. 3, 4, Artikel 3 Abs. 1 erster Halbsatz, Abs. 2, Artikel 4 Abs. 3 Unterabs. 2, Artikel 7 Abs. 1, 2, Artikel 8 Abs. 1 bis 4, 6 Unterabs. 1, 2, Artikel 13 Abs. 3 Unterabs. 3, Artikel 24 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1153/75	
Artikel 8, 17, 22 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89	
Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2903/79, soweit er sich auf amtliche Dokumente bezieht	
Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3309/85, soweit er sich auf amtliche Dokumente bezieht	
Artikel 3 Abs. 1, Artikel 4 Abs. 1, Artikel 5 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1, Abs. 2, 3, Artikel 6 Abs. 1, 2 Unterabs. 2 Satz 1, 2, Abs. 3, Artikel 7 Abs. 1 Unterabs. 2, Abs. 2 Unterabs. 1, Abs. 4 Unterabs. 1, Abs. 5, 8 Unterabs. 1, Artikel 10 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 5 Satz 1, Artikel 11 Unterabs. 1, 2 Satz 1, Artikel 12 Unterabs. 1, 2 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 986/89	
Artikel 9 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88	
Artikel 71 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87	
Artikel 9, 10 Abs. 1, 2, Artikel 18, 19 Abs. 1, 2, Artikel 23, 24 Abs. 1 bis 5, Artikel 33, 35 Abs. 1 bis 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89	
Artikel 4 Abs. 1, soweit er sich auf Geschäftspapiere und Ein- und Ausgangsbücher bezieht, Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2903/79	
Artikel 7 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 358/79	
Artikel 4a Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1972/78, soweit er sich auf amtliche und Handelsunterlagen bezieht,	
Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1618/70	
Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3309/85, soweit er sich auf Geschäftspapiere und Ein- und Ausgangsbücher bezieht	
Artikel 13 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 3, Artikel 14 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2 Unterabs. 1, Abs. 3, 4 Unterabs. 2 erster Halbs., Artikel 15, 16 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2 bis 4, Artikel 17 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2, Artikel 18 Abs. 1 Unterabs. 1, Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 986/89	
Artikel 5 Unterabs. 2 Buchstabe a letzter Satz, soweit er sich auf die Buchführung bezieht, Artikel 8 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88	
Artikel 2 Abs. 5, Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2240/89	
Artikel 23 Abs. 2 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87	Anzeigen
Artikel 2 Abs. 1, 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2240/89	
Artikel 7 Abs. 2 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 358/79	
Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2152/75	
Artikel 2 Abs. 1, 2 Unterabs. 1, Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1618/70	
Artikel 5 Unterabs. 2 Buchstabe a letzter Satz, soweit er sich auf die Meldepflicht bezieht, Artikel 8 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88	

**Anlage 3**

(zu § 69 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 4, Fundstellen siehe Anlage 4)

Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	Inhalt der Regelung
<p><b>Abschnitt I</b> (zu § 69 Abs. 2 Nr. 4)</p> <p>Artikel 21 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1153/75</p>	<p>Duldung und Unterstützung der Überwachung</p>
<p><b>Abschnitt II</b> (zu § 69 Abs. 4)</p> <p>Artikel 72 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87</p>	<p>Bezeichnungen, Hinweise, sonstige Angaben und Aufmachungen</p>
<p>Artikel 15 Abs. 1, 2, 3 Unterabs. 1, Abs. 4 Unterabs. 1, Abs. 5, 7 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87</p>	
<p>Artikel 4a Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1972/78, soweit er sich auf Etiketten und Verpackung bezieht</p>	
<p>Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2903/79, soweit er sich auf Etikettierung und Verpackung bezieht</p>	
<p>Artikel 1 Abs. 3 Unterabs. 3, Artikel 2 Abs. 1, Artikel 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Buchstabe a, b erster Satzteil in Verbindung mit § 12 Abs. 1 der Verordnung über Wein, Likörwein und weinhaltige Getränke (Wein-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1983 (BGBl. I S. 1078), Abs. 5 Unterabs. 1, 2 Buchstabe a Satz 1, Buchstabe b, Artikel 4 Abs. 4 Unterabs. 1, Artikel 5 Abs. 1, Artikel 6 Abs. 1, Artikel 11 Abs. 1, Artikel 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Unterabs. 1, 2 Buchstabe a Satz 1, Buchstabe b Satz 1, Artikel 13 Abs. 3 Unterabs. 1, Artikel 14 Abs. 1, Artikel 15 Abs. 1, Artikel 20 Abs. 1 Buchstabe a bis f, Artikel 21 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, 4 Unterabs. 1, Artikel 25 Abs. 1, Artikel 26 Abs. 1 Unterabs. 1, Artikel 27 Abs. 1, Artikel 28 Abs. 1, 6 Unterabs. 1, 3 Satz 1, Unterabs. 5, Abs. 7, Artikel 29 Abs. 1, 2, Artikel 30 Abs. 1, Artikel 31 Abs. 1, Artikel 37 Abs. 3 Unterabs. 1, Artikel 38 Abs. 2, Artikel 39 Abs. 2, Artikel 40 Abs. 1, 2, soweit er sich nicht auf irreführende Angaben bezieht, Artikel 43 Abs. 1, Artikel 44 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89</p>	
<p>Artikel 1 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2, Artikel 1a, 2 Abs. 1 Unterabs. 1, 2, 3 Satz 1, Abs. 2, 3 Unterabs. 1 Buchstabe c letzter Satz, Unterabs. 2, 3, Abs. 4, Artikel 3 Abs. 1, Artikel 4 Abs. 1 Unterabs. 1, 3, 4, Abs. 3 Unterabs. 1, Abs. 5 Unterabs. 1, 3, Abs. 5a, 6 Unterabs. 1, 2, Artikel 5 Abs. 1, Artikel 6, 8 Abs. 1 Unterabs. 1, 2, 4, Abs. 2 bis 5, Artikel 9, 10 Abs. 2 Unterabs. 2, Abs. 3 Satz 2, Artikel 11 Abs. 4, Artikel 13 Abs. 2, 3, 3a, 4 Unterabs. 1, Abs. 5, 6 Unterabs. 1, Artikel 14 Abs. 1 Unterabs. 1, 2, Abs. 5, Artikel 15, 16 Abs. 1, 2 Unterabs. 2, Artikel 17 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2 bis 4, Artikel 18 Abs. 2 Unterabs. 1, Artikel 18a Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2 Unterabs. 2, Artikel 19, 21 der Verordnung (EWG) Nr. 997/81</p>	
<p>Artikel 2 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 358/79</p>	
<p>Artikel 3, 5 Abs. 1 Unterabs. 1, Artikel 6 Abs. 1 Unterabs. 1, 2, Abs. 2 Unterabs. 1, 2, Abs. 3, 4, 5 Unterabs. 1, 2, 4, Abs. 5a Buchstabe a erster und zweiter Anstrich, Buchstabe b erster und zweiter Anstrich, Abs. 6 Unterabs. 1, 2, Abs. 7 bis 10, Artikel 7 Unterabs. 1, 3 Buchstabe a, Artikel 9 Unterabs. 1, Artikel 10 Abs. 1, Artikel 11, 13, soweit er sich nicht auf irreführende Angaben bezieht, Artikel 14 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2, Artikel 14a Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3309/85</p>	
<p>Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1627/86</p>	
<p>Artikel 2, 3 Abs. 2 Unterabs. 1, Abs. 3, 4, Artikel 4 Buchstabe a zweiter Anstrich, Artikel 5 Unterabs. 1, Artikel 6, 8 Abs. 1 Unterabs. 3, Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2707/86</p>	
<p>Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1069/87</p>	
<p>Artikel 2, 9 Unterabs. 1, Artikel 13 Abs. 1, 3 Satz 1, Artikel 14 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2 Satz 1, Artikel 15, 16 Abs. 1, 2 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88</p>	

**Anlage 4**

(zu § 69a und den Anlagen 1 bis 3)

**Verzeichnis der Fundstellen der Verordnungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

Verordnung (EWG) Nr. 1618/70 der Kommission vom 7. August 1970 mit Kontrollvorschriften für die Arbeiten zur Süßung der Tafelweine und Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (ABl. EG Nr. L 175 S. 17).

Verordnung (EWG) Nr. 1698/70 der Kommission vom 25. August 1970 über bestimmte Ausnahmen bei der Herstellung von Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete (ABl. EG Nr. L 190 S. 4), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 986/89 der Kommission vom 10. April 1989 (ABl. EG Nr. L 106 S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 1153/75 der Kommission vom 30. April 1975 zur Ausstellung von Begleitdokumenten und zur Festlegung der Pflichten der Erzeuger und Händler außer Einzelhändlern in der Weinwirtschaft (ABl. EG Nr. L 113 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 986/89 der Kommission vom 10. April 1989 (ABl. EG Nr. L 106 S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2152/75 der Kommission vom 18. August 1975 über Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EWG) Nr. 2893/74 und 2894/74 betreffend Schaumwein (ABl. EG Nr. L 219 S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 986/89 vom 10. April 1989 (ABl. EG Nr. L 106 S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 1972/78 der Kommission vom 16. August 1978 zur Festsetzung der Durchführungsbestimmungen zu den önologischen Verfahren (ABl. EG Nr. L 226 S. 11), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 45/80 der Kommission vom 10. Januar 1980 (ABl. EG Nr. L 7 S. 12).

Verordnung (EWG) Nr. 351/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über den Zusatz von Alkohol zu Erzeugnissen des Weinsektors (ABl. EG Nr. L 54 S. 90), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3904/88 des Rates vom 12. Dezember 1988 (ABl. EG Nr. L 347 S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 358/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine von Nr. 13 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 (ABl. EG Nr. L 320 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2044/89 des Rates vom 19. Juni 1989 (ABl. EG Nr. L 202 S. 8).

Verordnung (EWG) Nr. 2903/79 der Kommission vom 20. Dezember 1979 über die Herabstufung von Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete (ABl. EG Nr. L 326 S. 14), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 418/86 der Kommission vom 18. Februar 1986 (ABl. EG Nr. L 48 S. 8).

Verordnung (EWG) Nr. 997/81 der Kommission vom 26. März 1981 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. EG Nr. L 106 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 632/89 der Kommission vom 10. März 1989 (ABl. EG Nr. L 70 S. 6).

Verordnung (EWG) Nr. 2394/84 der Kommission vom 20. August 1984 zur Festlegung der Verwendungsbedingungen für Ionenaustauschharze und der Durchführungsbestimmungen für die Bereitung von rektifiziertem Traubenmostkonzentrat (ABl. EG Nr. L 224 S. 8).

Verordnung (EWG) Nr. 3309/85 des Rates vom 18. November 1985 zur Festlegung der Grundregeln für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure (ABl. EG Nr. L 320 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2045/89 des Rates vom 19. Juni 1989 (ABl. EG Nr. L 202 S. 12).

Verordnung (EWG) Nr. 479/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Bestimmung der Ausnahmefälle einer Genehmigung des Verschnitts von spanischem Rotwein mit rotem Wein bestimmter Sorten und Gebiete der Gemeinschaft aus anderen Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 54 S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 1627/86 des Rates vom 6. Mai 1986 mit Regeln für die Bezeichnung der Spezialweine betreffend die Angabe des Alkoholgehalts (ABl. EG Nr. L 144 S. 4).

Verordnung (EWG) Nr. 1781/86 der Kommission vom 9. Juni 1986 mit Durchführungsbestimmungen zur Genehmigung des Verschnitts von bestimmtem Rotwein einiger Mitgliedstaaten mit spanischem Rotwein (ABl. EG Nr. L 155 S. 6).

Verordnung (EWG) Nr. 2707/86 der Kommission vom 28. August 1986 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure (ABl. EG Nr. L 246 S. 71), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 596/89 der Kommission vom 8. März 1989 (ABl. EG Nr. L 65 S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 84 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 388/90 des Rates vom 12. Februar 1990 (ABl. EG Nr. L 42 S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 823/87 des Rates vom 16. März 1987 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (ABl. EG Nr. L 84 S. 59), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2043/89 des Rates vom 19. Juni 1989 (ABl. EG Nr. L 202 S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 1069/87 der Kommission vom 15. April 1987 mit Durchführungsbestimmungen für die Angabe des Alkoholgehaltes auf dem Etikett der Spezialweine (ABl. EG Nr. L 104 S. 14).

Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 des Rates vom 21. Dezember 1988 über die Herstellung und Vermarktung von in der Gemeinschaft erzeugten Likörweinen (ABl. EG Nr. L 373 S. 59).

Verordnung (EWG) Nr. 986/89 der Kommission vom 10. April 1989 über die Begleitpapiere für den Transport von Weinbauerzeugnissen und die im Weinsektor zu führenden Ein- und Ausgangsbücher (ABl. EG Nr. L 106 S. 1), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2600/89 der Kommission vom 25. August 1989 (ABl. EG Nr. L 251 S. 5).

Verordnung (EWG) Nr. 2202/89 der Kommission vom 20. Juli 1989 zur Definition von Verschnitt, Weinbereitung, Abfüller und Abfüllung (ABl. EG Nr. L 209 S. 31).

Verordnung (EWG) Nr. 2240/89 der Kommission vom 25. Juli 1989 über die Meldung, Durchführung und Kontrolle der Anreicherung, Säuerung und Entsäuerung von Wein (ABl. EG Nr. L 215 S. 16).

Verordnung (EWG) Nr. 2391/89 des Rates vom 24. Juli 1989 zur Definition bestimmter aus Drittländern stammender Erzeugnisse des Weinsektors der KN-Code 2009 und 2204 (ABl. EG Nr. L 232 S. 10).

Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 des Rates vom 24. Juli 1989 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. EG Nr. L 232 S. 13), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3886/89 des Rates vom 11. Dezember 1989 (ABl. EG Nr. L 378 S. 12).

---

**Verordnung  
zur Einrichtung eines Strahlenschutzregisters  
(Strahlenschutzregisterverordnung)**

Vom 3. April 1990

Auf Grund des § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 12c Abs. 4 Satz 2 und § 54 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), § 12c eingefügt und § 54 Abs. 1 Satz 1 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830), verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1**

Die Strahlenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1321, 1926) wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 1 und 2 werden jeweils im ersten Halbsatz die Worte „sonstiger radioaktiver Stoffe“ und jeweils in der Nummer 2 das Wort „sonstigen“ gestrichen.
2. In § 20 Abs. 1 wird der letzte Halbsatz wie folgt gefaßt:  
„, wenn damit eine berufliche Strahlenexposition verbunden ist.“
3. § 38 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:  
„Der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie der für den Katastrophenschutz zuständigen Behörde sind die für die Beseitigung von Unfallfolgen oder Störfallfolgen notwendigen Informationen und die erforderliche Beratung zu gewähren.“
4. In § 39 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 58 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 58 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 2“ ersetzt.
5. In § 41 Abs. 1 Satz 2 wird der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:

„Dies ist dann der Fall, wenn eine vom Bundesamt für Strahlenschutz im Benehmen mit dem Bundesgesundheitsamt eingesetzte Gutachtergruppe festgestellt hat.“

6. Dem § 63 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

„Die zuständige Behörde kann bei unterbliebener oder fehlerhafter Messung eine Ersatzdosis festlegen.“

7. Nach § 63 wird folgender § 63a eingefügt:

„§ 63a

Strahlenschutzregister nach § 12c Atomgesetz

(1) In das Strahlenschutzregister werden die Feststellungen der Meßstellen nach § 63 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 zur Ermittlung der Körperdosen beruflich strahlenexponierter Personen und etwa vorliegende Feststellungen der zuständigen Behörden hierzu, die jeweiligen Personendaten (Name, Geburtsdatum, Geschlecht), Tätigkeitsmerkmale und Expositionsverhältnisse, Angaben über registrierte Strahlenpässe sowie die Anschrift des Strahlenschutzverantwortlichen eingetragen.

(2) An das Strahlenschutzregister übermitteln

1. die Meßstellen ihre Feststellungen zur Ermittlung der Körperdosen und, soweit erforderlich, weitere Angaben nach Absatz 1 binnen Monatsfrist,
2. die zuständigen Behörden ihre Feststellungen hierzu sowie Angaben über registrierte Strahlenpässe unverzüglich,

soweit neue oder geänderte Daten vorliegen. Die zuständige Behörde kann anordnen, daß eine Meßstelle bei ihr aufgezeichnete Feststellungen zu früher

erhaltenen Körperdosen an das Strahlenschutzregister übermittelt; sie kann von ihr angeforderte Aufzeichnungen des Strahlenschutzverantwortlichen oder des Strahlenschutzbeauftragten über Ergebnisse von Messungen und Ermittlungen zu Körperdosen an das Strahlenschutzregister weiterleiten.

(3) Das Bundesamt für Strahlenschutz faßt die übermittelten Daten im Strahlenschutzregister personenbezogen zusammen, wertet sie aus und unterrichtet die zuständige Behörde, wenn es dies im Hinblick auf die Ergebnisse der Auswertung für erforderlich hält.

(4) Auskünfte aus dem Strahlenschutzregister werden erteilt, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufgaben des Empfängers erforderlich ist:

1. einer zuständigen Behörde oder Meßstelle auf Anfrage; die zuständige Behörde kann Auskünfte aus dem Strahlenschutzregister an den Strahlenschutzverantwortlichen über bei ihm tätige Personen betreffende Daten, an dessen Strahlenschutzbeauftragten sowie an den zuständigen ermächtigten Arzt weitergeben, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist;
2. einem Strahlenschutzverantwortlichen über bei ihm tätige Personen betreffende Daten auf Antrag;
3. einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung über bei ihm versicherte Personen betreffende Daten auf Antrag.

Dem Betroffenen werden Auskünfte aus dem Strahlenschutzregister über die zu seiner Person gespeicherten Daten auf Antrag erteilt.

(5) Auskünfte an Dritte für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Strahlenschutzes nach § 12c Abs. 3 Atomgesetz dürfen nur auf Antrag erteilt werden. Dabei ist der Zweck des Forschungsvorhabens im einzelnen zu beschreiben. Wird eine Auskunft über personenbezogene Daten beantragt, so ist eine schriftliche Einwilligung des Betroffenen beizufügen. Soll die Auskunft ohne Einwilligung des Betroffenen erfolgen, sind die für die Prüfung der Voraussetzungen nach § 12c Abs. 3 Satz 2 Atomgesetz erforderlichen Angaben zu machen; zu § 12c Abs. 3 Satz 3 Atomgesetz ist glaubhaft zu machen, daß der Zweck der wissenschaftlichen Forschung bei Verwendung anonymisierter Daten nicht mit vertretbarem Aufwand erreicht werden kann.

(6) Die im Strahlenschutzregister gespeicherten personenbezogenen Daten sind 95 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person zu löschen.

(7) Die Meßstellen beginnen mit der Übermittlung zu dem Zeitpunkt, den das Bundesamt für Strahlenschutz bestimmt. Das Bundesamt für Strahlenschutz bestimmt das Datenformat und das Verfahren der Übermittlung.“

8. In Anlage IX Fußnote 2 wird das Wort „Weiterverarbeitung“ durch das Wort „Weiterverbreitung“ ersetzt.

## Artikel 2

In der Röntgenverordnung vom 8. Januar 1987 (BGBl. I S. 114), geändert durch Artikel 1 Nr. 67 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung vom 18. Mai 1989 (BGBl. I S. 943), wird nach § 35 folgender § 35a eingefügt:

### „§ 35a

#### Strahlenschutzregister nach § 12c Atomgesetz

(1) In das Strahlenschutzregister werden die Feststellungen der Meßstellen nach § 35 Abs. 2 Satz 1 zur Ermittlung der Körperdosen beruflich strahlenexponierter Personen und etwa vorliegende Feststellungen der zuständigen Behörden hierzu, die jeweiligen Personendaten (Name, Geburtsdatum, Geschlecht), Tätigkeitsmerkmale und Expositionsverhältnisse sowie die Anschrift des Strahlenschutzverantwortlichen eingetragen.

(2) An das Strahlenschutzregister übermitteln

1. die Meßstellen ihre Feststellungen zur Ermittlung der Körperdosen und, soweit erforderlich, weitere Angaben nach Absatz 1 binnen Monatsfrist,
2. die zuständigen Behörden ihre Feststellungen hierzu sowie Angaben über registrierte Strahlenpässe unverzüglich,

soweit neue oder geänderte Daten vorliegen. Die zuständige Behörde kann anordnen, daß eine Meßstelle bei ihr aufgezeichnete Feststellungen zu früher erhaltenen Körperdosen an das Strahlenschutzregister übermittelt; sie kann von ihr angeforderte Aufzeichnungen des Strahlenschutzverantwortlichen oder des Strahlenschutzbeauftragten über Ergebnisse von Messungen und Ermittlungen zu Körperdosen an das Strahlenschutzregister weiterleiten.

(3) Das Bundesamt für Strahlenschutz faßt die übermittelten Daten im Strahlenschutzregister personenbezogen zusammen, wertet sie aus und unterrichtet die zuständige Behörde, wenn es dies im Hinblick auf die Ergebnisse der Auswertung für erforderlich hält.

(4) Auskünfte aus dem Strahlenschutzregister werden erteilt, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufgaben des Empfängers erforderlich ist:

1. einer zuständigen Behörde oder Meßstelle auf Anfrage; die zuständige Behörde kann Auskünfte aus dem Strahlenschutzregister an den Strahlenschutzverantwortlichen über bei ihm tätige Personen betreffende Daten, an dessen Strahlenschutzbeauftragten sowie an den zuständigen ermächtigten Arzt weitergeben, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist;
2. einem Strahlenschutzverantwortlichen über bei ihm tätige Personen betreffende Daten auf Antrag;
3. einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung über bei ihm versicherte Personen betreffende Daten auf Antrag.

Dem Betroffenen werden Auskünfte aus dem Strahlenschutzregister über die zu seiner Person gespeicherten Daten auf Antrag erteilt.

(5) Auskünfte an Dritte für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Strahlenschutzes nach § 12c Abs. 3 Atomgesetz dürfen nur auf Antrag erteilt werden. Dabei ist der Zweck des Forschungsvorhabens im einzelnen zu beschreiben. Wird eine Auskunft über personenbezogene Daten beantragt, so ist eine schriftliche Einwilligung des Betroffenen beizufügen. Soll die Auskunft ohne Einwilligung des Betroffenen erfolgen, sind die für die Prüfung der Voraussetzungen nach § 12c Abs. 3 Satz 2 Atomgesetz erforderlichen Angaben zu machen; zu § 12c Abs. 3 Satz 3 Atomgesetz ist glaubhaft zu machen, daß der Zweck der wissenschaftlichen Forschung bei Verwen-

dung anonymisierter Daten nicht mit vertretbarem Aufwand erreicht werden kann.

(6) Die im Strahlenschutzregister gespeicherten personenbezogenen Daten sind 95 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person zu löschen.

(7) Die Meßstellen beginnen mit der Übermittlung zu dem Zeitpunkt, den das Bundesamt für Strahlenschutz bestimmt. Das Bundesamt für Strahlenschutz bestimmt das Datenformat und das Verfahren der Übermittlung.“

### Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 58 des Atomgesetzes auch im Land Berlin.

### Artikel 4

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 3. April 1990

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Klaus Töpfer

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

---

**Anordnung  
zur Übertragung von Zuständigkeiten  
für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden  
und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis  
im Geschäftsbereich der Deutschen Bundespost POSTDIENST**

Vom 6. März 1990

I.

**Erlaß von Widerspruchsbescheiden**

Auf Grund des § 172 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462) übertragen wir die Befugnis, Widerspruchsbescheide zu erlassen,

1. im Bereich der Deutschen Bundespost POSTDIENST

- a) den Präsidenten der Oberpostdirektionen
- b) dem Präsidenten des Posttechnischen Zentralamts

soweit diese oder ihnen nachgeordnete Behörden den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den Erlaß eines Verwaltungsakts abgelehnt haben,

2. im Bereich der Landespostdirektion Berlin

dem Präsidenten der Landespostdirektion Berlin, soweit uns die Befugnisse der obersten Dienstbehörde durch das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der in einzelnen Verwaltungszweigen des Landes Berlin beschäftigten Personen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2030-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel II § 4 des Gesetzes vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 725), in Verbindung mit § 46 Abs. 2 des Postverfassungsgesetzes, zugewiesen sind und der Präsident der Landespostdirektion Berlin oder eine ihm nachgeordnete Behörde den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den Erlaß eines Verwaltungsakts abgelehnt hat.

II.

**Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis**

Auf Grund des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes übertragen wir die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis den in Abschnitt I genannten Behördenleitern, soweit sie nach dieser Anordnung für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden zuständig sind. Für besondere Fälle behalten wir uns die Vertretung des Dienstherrn vor.

III.

**Schlußvorschriften**

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bonn, den 6. März 1990

Deutsche Bundespost POSTDIENST  
Generaldirektion  
Der Vorstand  
Bender

## Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
21. 3. 90 Verordnung TSN Nr. 1/90 zur Änderung der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen 9291	1565	(61 28. 3. 90)	1. 5. 90
28. 3. 90 Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Schweinepest aus Österreich 7831-1-43-40	1633	(63 30. 3. 90)	1. 4. 90
29. 3. 90 Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Afrikanischen Pferdepest aus Portugal und Spanien neu: 7831-1-43-39; 7831-1-43-35; 7831-1-43-37	1657	(64 31. 3. 90)	1. 4. 90

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
<b>26. 2. 90</b> Verordnung (EWG) Nr. 479/90 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 19/82 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2641/80 des Rates hinsichtlich der Einfuhren von Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern	L 51/15 27. 2. 90
<b>27. 2. 90</b> Verordnung (EWG) Nr. 487/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 920/89 zur Festsetzung der Qualitätsnormen für Möhren, Zitrusfrüchte sowie Tafeläpfel und -birnen hinsichtlich der Größensortierung der Äpfel	L 52/7 28. 2. 90
<b>27. 2. 90</b> Verordnung (EWG) Nr. 488/90 der Kommission zur Festsetzung des zur obligatorischen Destillation gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates zu liefernden Prozentsatzes der Tafelweinerzeugung für das Wirtschaftsjahr 1989/90	L 52/8 28. 2. 90
<b>28. 2. 90</b> Verordnung (EWG) Nr. 523/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen	L 53/82 1. 3. 90
<b>28. 2. 90</b> Verordnung (EWG) Nr. 524/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/86 zur Festlegung der Grundregeln für die Kontrolle und Zahlung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis	L 53/83 1. 3. 90
<b>28. 2. 90</b> Verordnung (EWG) Nr. 525/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 19/82 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2641/80 des Rates hinsichtlich der Einfuhren von Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern	L 53/84 1. 3. 90

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,  
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Telefon: (0228) 38208-0  
Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
28. 2. 90	Verordnung (EWG) Nr. 526/90 der Kommission zur Festlegung der Liste der für die Erzeugerbeihilfe in Betracht kommenden Sorten von Qualitäts-hartmais für die Aussaaten des Wirtschaftsjahres 1989/90	L 53/85	1. 3. 90
28. 2. 90	Verordnung (EWG) Nr. 527/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3946/89 zur Festsetzung einiger zusätzlicher Bestimmungen zur Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus im Sektor Obst und Gemüse hinsichtlich Artischocken, Karotten, Erdbeeren, Salat, Melonen, Tafeltrauben und Tomaten sowie zur Anwendung dieser Bestimmungen auf Endivie Eskariol	L 53/87	1. 3. 90
<b>Andere Vorschriften</b>			
22. 2. 90	Verordnung (EWG) Nr. 474/90 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 über das gemeinschaftliche Versandverfahren im Hinblick auf die Aufhebung der Abgabe des Grenzübergangsscheins beim Überschreiten einer Binnengrenze der Gemeinschaft	L 51/1	27. 2. 90
26. 2. 90	Verordnung (EWG) Nr. 490/90 des Rates zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1826/84 und (EWG) Nr. 1282/81 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Vinylacetatmonomer mit Ursprung in Kanada und in den Vereinigten Staaten von Amerika	L 53/1	1. 3. 90
27. 2. 90	Verordnung (EWG) Nr. 522/90 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 53/79	1. 3. 90
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3056/89 der Kommission vom 10. Oktober 1989 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren (ABl. Nr. L 293 vom 12. 10. 1989)	L 51/36	27. 2. 90
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 117/90 der Kommission vom 17. Januar 1990 zur Eröffnung der obligatorischen Destillation gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates und zur Abweichung von diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen für das Wirtschaftsjahr 1989/90 (ABl. Nr. L 14 vom 18. 1. 1990)	L 53/94	1. 3. 90
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3445/89 der Kommission vom 15. November 1989 zur Festlegung der vollständigen Fassung der ab 1. Januar 1990 geltenden Nomenklatur der Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. Nr. L 336 vom 20. 11. 1989)	L 57/20	6. 3. 90